

## Recht und Versicherung

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Verf-2016-308633/97-Ws

Unser Zeichen: MoM/LGEUSN/

Telefon: 0732/9000-3720

FAX: 0732/9000-533720

Ort/Datum: Linz, 09.02.2022

### Stellungnahme zur Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz-Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und im Auftrag der Energie AG Oberösterreich bedanken wir uns höflich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf, der in Umsetzung des Art 16 der RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ergeht.

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Betrauung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung mit den Aufgaben der Anlaufstelle iSd Art 16 Abs 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001. Mit der Errichtung dieser Anlaufstelle, die Projektwerber sowohl im Hinblick auf die Beantragung als auch die Erteilung der Bewilligung beraten und unterstützen, sind Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren zu erwarten.

- i. Anzumerken ist aus unserer Sicht, dass der Gesetzesentwurf entgegen der umzusetzenden Richtlinienbestimmung Art 16 Abs 4 und Abs 5 RL (EU) 2018/2001 keine ausdrücklichen Entscheidungsfristen, innerhalb derer Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu beenden sind, vorsieht. Wenngleich § 73 AVG ohnehin kürzere als die in Art 16 Abs 4 und Abs 5 RL 2018/2001 genannten Entscheidungsfristen normiert, wäre eine **explizite Aufnahme von Entscheidungsfristen** aus unserer Sicht im Hinblick auf allseits gewünschte Verfahrensbeschleunigungen **erstrebenswert**. Dass sich aus dem in § 15 Abs 4 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes enthaltenen Verweis auf Art 16 Abs 5 der RL 2018/2001 die Umsetzung der unionsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfristen ergibt, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, da sich der Verweis bloß auf Abs 5, und nicht auch auf Abs 4 der RL 2018/2001 (der auch Entscheidungsfristen enthält) erstreckt.
- ii. Nach § 15 Abs 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Wir gehen davon aus, dass die Behörde daher erst nach Anforderung durch die Anlaufstelle zur Erstellung von Zeitplänen verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, ob es im Hinblick auf das Prinzip der Verfahrensbeschleunigung nicht förderlich ist, wenn die **Behörde unabhängig einer etwaigen Anforderung durch die Anlaufstelle** – zB bereits nach Einlagen der vollständigen Antragsunterlagen – **Zeitpläne erstellt**. Bejahendenfalls wäre es aus unserer Sicht vorstellbar, diesen Aspekt im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes zu regeln.



- iii. Im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Verfahrens zum Zweck eines durchzuführenden Mediationsverfahrens möchten wir anmerken, dass keine Kriterien definiert sind, nach denen die Behörde entscheidet, ob das Verfahren schlussendlich unterbrochen wird oder nicht. Hat die Behörde nach Einlangen eines Antrages des Antragstellers im alleinigen Ermessen über die Unterbrechung bzw. Nichtunterbrechung zu entscheiden, oder hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Unterbrechung des Verfahrens zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens? Nach Art 16 Abs 5 RL 2018/2001 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten „leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren“ haben. Leichter Zugang besteht jedenfalls im Falle eines **Rechtsanspruches des Antragstellers auf Unterbrechung des Verfahrens zur Einleitung eines Mediationsverfahrens** im Falle des Vorliegens von Interessenkonflikten. Vor diesem Hintergrund wäre aus unserer Sicht daher erwägenswert, § 15 Abs 4 des Gesetzesentwurfes beispielsweise folgendermaßen anzupassen:

*„(4) Zur Bereinigung von im Verfahren auftretenden Interessenskonflikten zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten ~~kann~~ hat die Behörde das Verfahren auf Antrag des Antragstellers zum Zwecke eines auf dessen Kosten durchzuführenden Mediationsverfahrens zu unterbrechen. [...]“*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich  
Business Services GmbH**

  
ppa. Dr. Franz Kepplinger

  
Dr. Markus Moro, BA